

Nutzungsvertrag für stationsbasiertes Carsharing

Zwischen der Stadt Hohen Neuendorf
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Steffen Apelt
- nachstehend **Stadt** genannt –

und der

.....

.....

vertreten durch den

- nachstehend **Nutzer** genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Stadt erlaubt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Nutzung für stationsbasiertes E-Carsharing an dem folgend näher beschriebenen Standort im

Stadtteil:

Straße:

Zur Nutzung für E-Carsharing stellt die Stadt eine Ladesäule mit ein/zwei Ladepunkten und ein/zwei Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bereit. Die Stellplätze sind aktuell durch Beschilderung und Markierung zur Nutzung für Carsharing gekennzeichnet. Auf Grundlage des § 18 a BbgStrG kann die Stadt die Nutzung der Standorte ausschließlich einem Vertragspartner zur exklusiven Nutzung zum E-Carsharing einräumen. Die Beantragung der entsprechenden CarSharing-Plakette erfolgt durch den Nutzer.

In dem als Anlage beigefügten Lageplan, welcher beidseits bekannt und Bestandteil dieses Vertrages ist, ist der Nutzungsgegenstand näher gekennzeichnet.

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

§ 2 Nutzungszeit

- (1) Das Recht auf Nutzung wird für die Dauer von 4 Jahren eingeräumt. Die Stadt behält sich vor das Recht um weitere 4 Jahre auf insgesamt maximal 8 Jahre Nutzungszeit zu verlängern.
- (2) Die Nutzung beginnt am 01. Juni 2024 und endet am 31. Mai 2028.
- (3) Der Nutzungsvertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar.
- (4) Die Stadt kann diesen Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Leichtigkeit des Verkehrs mit sofortiger Wirkung

ohne Kündigungsfrist kündigen und verpflichtet sich für diesen Fall zum anteiligen Ersatz des Nutzungsentgelts.

- (5) Bei nutzungswidrigem Gebrauch der Fläche oder Nutzung ohne Zustimmung hat die Stadt das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Ersatz zu kündigen.
- (6) Dem Nutzer wird ein Sonderkündigungsrecht bei Erhöhung des Nutzungsentgeltes zum 31.12. des laufenden Jahres eingeräumt.
- (7) Für den Fall des Nutzungsausfalls einer Ladesäule verpflichtet sich die Stadt zur Beauftragung von Maßnahmen zur Wiederinbetriebnahme der Ladesäule. Kann die Ladesäule nicht repariert werden und wird ein Ersatz notwendig, ist der Nutzer zur sofortigen Kündigung des betroffenen Stellplatzes berechtigt. Das Nutzungsentgelt wird entsprechend der Nutzungszeit abgerechnet.
- (8) Für die Dauer der Nutzung hat der Nutzer der Stadt jährlich Auskunft zu folgenden Punkten zu geben:
 - a) Die Anzahl der Kunden.
 - b) Die Anzahl der durchgeführten Fahrten, die Auslastung und die Auslastungszeiten.
 - c) Die aus Kundenbefragungen gewonnenen Informationen, insbesondere hinsichtlich umweltrelevanter Fragestellungen (Verkehrsmittelwahl, Entlastungswirkung, Anbindung an ÖPNV etc.).

Alle Daten sind anonymisiert als reine Auswertung zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt pro Kalenderjahr und Stellplatz 1.282,82 € brutto (1.078,00 € netto).
- (2) Entsprechend der Kostenentwicklung kann das Nutzungsentgelt jährlich mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres angepasst werden; erstmalig zum 01.01.2025. Die Stadt teilt dem Nutzer spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres das neue Nutzungsentgelt mit.
- (3) Die Ladesäulen sind mit nichteichrechtskonformen Zählern ausgestattet. Dies ist dem Nutzer bekannt. Bei der Ermittlung des Nutzungsentgeltes wurde ein pauschaler Ansatz für den Strombezug, im ersten Jahr von 1.000 kWh/a, kalkuliert. Nach Feststellung des jährlichen Strombezuges erfolgt ggf. eine Nachberechnung des Nutzungsentgeltes, sobald der Strombezug um mindestens 10% unter- oder überschritten wird.
- (4) Das Nutzungsentgelt ist nach Rechnungslegung der Stadt innerhalb zwei Wochen fällig und unter Angabe des Zahlungsgrundes auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Stadt Hohen Neuendorf
Kreditinstitut: Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE68 1605 0000 3704 0485 09
BIC: WELADED1PMB.

§ 4 Haftung

- (1) Die Nutzung erfolgt nur zu dem in § 1 genannten Zweck.
- (2) Der Nutzer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Fläche.

- (3) Entstandene Schäden hat der Nutzer unverzüglich der Stadt Hohen Neuendorf anzuzeigen und dafür Sorge zu tragen, dass Folgeschäden vermieden werden. Für Schäden aus verspäteter Anzeige haftet der Nutzer. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht.
- (4) Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in dem Zustand, wie er vor Beginn der Nutzung zu besichtigen ist, ohne den Anspruch auf Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Durch Zusatzzeichen wird die Parkerlaubnis zugunsten von mit einem Carsharingausweis versehenen Carsharingfahrzeugen beschränkt. Die Beschränkung erfolgt durch die Angabe der entsprechenden Firmenbezeichnung in schwarzer Schrift auf weißem Grund auf einem weiteren Zusatzzeichen. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Carsharingausweis im Fahrzeug gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.
- (5) Der Nutzer hat eine Mitwirkungspflicht und trägt in diesem Rahmen auch die Verantwortung für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit.
- (6) Die genutzten Flächen werden nach Beendigung des Nutzungsvertrages gleichwertig zurückgegeben.
- (7) Die Stadt übernimmt keine Haftung, insbesondere haftet die Stadt nicht für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern oder Dritten entstehen, sowie für Diebstahl.
- (8) Der Nutzer deckt eventuelle Risiken über eine entsprechende Versicherung ab und stellt die Stadt von jeglichen eigenen Schadenersatzansprüchen und der von Dritten frei. Dies betrifft auch den Fall, wenn unvorhersehbare Ereignisse eine Nutzung unmöglich machen oder diese nicht fortgeführt werden kann.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollte der Vertrag Bestimmungen enthalten, die ganz oder zu Teilen unrichtig oder nichtig sind, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der gewollten Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Es gilt deutsches Recht.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz der Stadt.
- (5) Ändert sich die Rechtsform des Nutzers, so geht dieser Vertrag nicht automatisch auf den Rechtsnachfolger über.

Hohen Neuendorf, den

Hohen Neuendorf, den

.....
Steffen Apelt
Bürgermeister der Stadt

.....
Vertretungsbefugte/r des Nutzers

.....
Michaela Müller-Lautenschläger
Erste Beigeordnete der Stadt